

Miet- und Benutzungsvertrag
zwischen dem
Bürgerschützenverein St. Antonius e.V. ● 49716 Meppen ●
und dem Vereinsmitglied

Name, Vorname: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

1.0 Eigentum

Die Gebäude auf dem Festplatz sind Eigentum des Bürgerschützenverein St. Antonius 1930 e.V., Meppen. Die Räumlichkeiten, nachfolgend Nutzungsräume genannt, stehen den **Mitgliedern** des vorgenannten Vereins unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Mietvertrages zur Verfügung.

2.0 Mietobjekt

Nutzungsräume sind:

- a) der Gastraum
- b) der Schankraum mit Tresen
- c) die Küche
- d) die Toilettenanlage
- e) die gepflasterten Flächen auf dem Schützenplatz

3.0 Mietberechtigung

Miet- und Nutzungsberechtigt, der unter 2.0 beschriebenen Nutzungsräume, ist nur ein eingetragenes Mitglied des Bürgerschützenvereines St. Antonius e.V., Meppen, über 18 Jahre.

3.1 Silvestervermietung

Bei mehr als einem Mietinteressenten für den Silvestertag-Abend entscheidet das Los am 30. Juni des jeweiligen Jahres, wer den Zuschlag für die Hallenvermietung erhält.

4.0 Nutzungsuntersagung

Der Mieter der Nutzungsräume darf von den teilnehmenden Gästen der Veranstaltung keine Gebühren, Umlagen, Eintrittsgelder o.ä. erheben. Der Verkauf von Waren, insbesondere Speisen und Getränke, ist nicht gestattet. Für Schulfeiern, Abifeten oder ähnliche Großveranstaltungen kann keine Genehmigung erteilt werden. Ferner dürfen keine öffentlichen Hinweisschilder aufgestellt werden, die auf eine Veranstaltung in den Nutzungsräumen hinweisen.

5.0 Mietzeit

Die Vermietung beginnt am _____ um 16.30 Uhr und endet am Folgetag um 11.00 Uhr.

6.0 Miet- und Benutzungskosten

Die Miet- und Benutzungskosten betragen 150,00 €.

7.0 Zahlung

Die Miet- und Benutzungsgebühren sind bei Vertragsunterzeichnung zu bezahlen. Die geleisteten Zahlungen werden im Falle einer Nichtbenutzung der gemieteten Anlage nicht erstattet.

8.0 Kautions

Der Mieter muß bei Vertragsunterzeichnung eine Sicherheitssumme (Kautions) in Höhe von 150,00 Euro (Einhundert-Fünfzig) bei dem Beauftragten des Vereins zinslos hinterlegen. Die Kautions wird bei Verstößen des Mieters gegen diesen Miet- und Benutzungsvertrag einbehalten.

9.0 Getränkebezug

Werden bei der geplanten Veranstaltung Getränke angeboten, müssen Bier, Spirituosen und nichtalkoholische Getränke über die Firma **Getränke Kemper, Kirchstraße 3, 49777 Klein Berßen, Tel.-Nr.: 0 59 65 / 9 49 74 12** bezogen werden. Mit der Unterschrift unter dem Miet- und Benutzervertrag erkennt der Mieter die Getränkepreisliste der Firma Kemper an. 3 Tage vor der Veranstaltung muss die Getränkebestellung vorliegen, ansonsten erfolgt keine Schlüsselübergabe.

10.0 Gaststättengesetz

Der Mieter der Nutzungsräume ist alleine und persönlich verantwortlich für die Einhaltung des Gaststättengesetzes, des Jugendschutzgesetzes und der entsprechenden Verordnungen. Veranstaltungen, die nach dem GastG genehmigungspflichtig sind, sind in den Nutzungsräumen und auf dem Schützenplatz nicht statthaft. Die Abgabe von alkoholischen Getränken ist außerhalb der geschlossenen Räume nicht erlaubt.

11.0 Hausordnung

Die nachstehende Hausordnung ist ein wesentlicher Teil dieses Vertrages. Der Mieter ist allein verantwortlich für die Einhaltung und Beachtung dieser Hausordnung.

11.1 Pflegliche Behandlung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände

Der Mieter muss seine Gäste dazu anhalten, daß Beschädigungen oder Verschmutzungen der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände vermieden werden.

11.2 Vermeidung von ruhestörendem Lärm

Der Mieter darf Musikanlagen aufstellen und betreiben. Die Musikanlagen dürfen zur Vermeidung von ruhestörendem Lärm jedoch nur innerhalb des Gebäudes, bei geschlossenen Fenstern und geschlossener Tür, betrieben werden. Die Lautstärke ist so einzustellen/einzurichten das Dritte (Anlieger des Schützenplatzes) nicht gestört bzw. belästigt werden. **Zuwiderhandlung bedeutet in jedem Fall die Einhaltung der Kautions in Höhe von 150,00 Euro.** Der Mieter muß darauf hinwirken, dass weiterer, unnötiger Lärm wie z. B. Hupen, Singen, Zuschlagen von Autotüren, Aufheulen von Motoren usw. wirksam vermieden wird.

11.3 Offenes Feuer

Es ist dem Mieter wegen Brandgefahr der angrenzenden Waldstücke untersagt, auf dem Schützenplatz ein offenes Feuer anzuzünden.

11.4 Grillgeräte mit offenem Feuer

Werden Grillgeräte mit z.B. Holzkohlenfeuer betrieben, dürfen diese nicht unterhalb des Dachüberstandes der Schützenhalle aufgestellt und angezündet werden. Der Mieter muß geeignete Löschmittel bereitstellen.

11.5 Demontage/Entfernen von Einrichtungsgegenständen

Es ist dem Mieter nicht gestattet Einrichtungsgegenstände wie z. B. Bilder, Beleuchtungskörper, Regale, Gardinen o.ä. zu entfernen. Überzählige Stühle und Tische dürfen jedoch im Schießstand abgestellt werden.

11.6 Anbringen von Dekoration

Es ist dem Mieter gestattet, Dekorationen anzubringen oder aufzustellen. Die Dekorationen dürfen jedoch nicht mit Nägeln, Schrauben oder ähnlichem Befestigungsmaterial, welches nach seinem Entfernen Spuren oder Beschädigungen hinterläßt, befestigt werden.

11.7 Sicherheitsbestimmungen

Der Mieter ist dafür verantwortlich, daß nach der Veranstaltung die Fenster und Türen der benutzten Räume sorgfältig verschlossen werden, Kerzen und Grillfeuer gelöscht, alle Elektrogeräte ausgeschaltet bzw. vom Netz getrennt sind und die Regelventile der Heizkörper geschlossen sind. Während der Veranstaltung darf die Eingangstür nicht verschlossen oder zugestellt werden. Da sie die einzige Zugangstür ist, muß sie stets als Notausgang genutzt werden können.

11.8 Maximale Personenzahl

Aus Sicherheitsgründen dürfen an der geplanten Veranstaltung nur maximal 70 Personen teilnehmen.

11.9 Reinigungsaufgaben

Der Mieter muß die benutzten Räume und Flächen vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit (11.00 Uhr) feucht durchwischen. Die Tische und Stühle sind aufzustapeln und an der vorderen Wand abzustellen. Die benutzten Tische, Stühle und die gesamte Thekenanlage einschließlich der Trinkgläser sind hygienisch sauber zu reinigen. Die Toiletten sind sauber zu spülen und mittels einer Toilettenbürste zu reinigen. Evtl. angebrachte Dekorationen müssen rückstandsfrei entfernt und entsorgt sein.

11.10 Schlüsselverwahrung/-rückgabe, Haftung bei Verlust

Die dem Mieter überlassenen Schlüssel muß dieser sorgfältig verwahren. Er darf sie keiner dritten Person überlassen. Die Schlüssel müssen vom Mieter unverzüglich zurückgegeben werden. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, für den Verlust des ausgehändigten Schlüssels zur Schließanlage und die damit verbundenen Risiken im vollen Umfang zu haften. Die Haftung umfaßt neben den Risiken die notwendigen Kosten für den Austausch der gesamten Schließanlage zum Neuwert.

12.0 Haftung des Bürgerschützenvereins St. Antonius e.V.

Der Bürgerschützenverein haftet gegenüber dem Mieter und gegenüber deren Gästen nur soweit, wie er durch seine bestehenden Versicherungsverträge gedeckt ist. Der Verein ist berechtigt, evtl. Haftungsforderungen des Mieters an seine Versicherungsgesellschaft abzutreten. Bei grober Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nicht.

13.0 Haftung des Mieters

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, daß er für alle Personen- und Sachschäden, die er oder seine Gäste verursachen, uneingeschränkt haftet.

14.0 Schadensermittlung/ -regulierung

Werden Schäden an Einrichtungsgegenständen, die der Mieter zu verantworten hat, festgestellt, werden diese nicht mit dem Zeitwert sondern mit den Wiederbeschaffungskosten eines vergleichbaren Gegenstandes dem Mieter in Rechnung gestellt. Der Bürgerschützenverein St. Antonius braucht keine Reparaturmaßnahmen, wie z. B. Ankleben, Anlaschen, Austausch einzelner Teile gegen Nichtoriginalteile hinnehmen. Werden Schäden an dem Gebäude oder Teile des Gebäudes, die der Mieter zu verantworten hat, festgestellt, muß der Mieter die Schadenshöhe zahlen, die ein örtliches Fachunternehmen in Form eines Kostenvoranschlages ermittelt. Zusätzlich kann eine Nutzungsentschädigung in Rechnung gestellt werden.

15.0 Hausrecht

Während der vereinbarten Nutzungszeit der gemieteten Anlage behält sich der Bürgerschützenverein St. Antonius ein primäres Hausrecht vor. Die Beauftragten des Bürgerschützenvereines können zur Überprüfung dieses Vertrages die gemietete Anlage jederzeit betreten. Bei Verstößen gegen diesen Vertrag, insbesondere gegen die Hausordnung, können sie diesen fristlos kündigen. Die Durchsetzung dieser fristlosen Kündigung (Räumung) ist Aufgabe des Mieters.

15.1 Beauftragte

Die Beauftragten des Vereines sind:

- der geschäftsführende Vorstand gemäß Satzung.
- Ein weiterer Bevollmächtigter des Vereines ist
Thorsten Aufenfehn, Tel.-Nr.: 059 31 / 4 96 94 99, t.aufenfehn@t-online.de

16.0 Schlussbestimmung

Verstoßen Teile dieses Vertrages gegen geltendes Recht, bleiben die nicht gegen das geltende Recht verstoßene Teile wirksam.

Meppen, _____

Unterschrift des Mieters